



# Die Reform des Reisekostenrechts

## Gesetzgeber schafft Spielräume

Fast 10 Jahre wurde über die Möglichkeiten zur Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts diskutiert. Nun ist es soweit. Seit dem 1. Januar 2014 sind die neuen Regelungen in Kraft getreten. Die umfassende Reform des Reisekostenrechts soll in vielen Bereichen für eine Vereinfachung bei der Reisekostenabrechnung sorgen und die Prüfungs- und Nachweispflichten der Arbeitgeber reduzieren.

Damit Reisekosten steuerlich geltend gemacht bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden können, muss weiterhin eine auswärtige berufliche Tätigkeit vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner „ersten Tätigkeitsstätte“ tätig ist. Der neue Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ist von zentraler Bedeutung. Er ersetzt die bislang zu definierende „regelmäßige Arbeitsstätte“ und ist für die Entscheidung ausschlaggebend, ob bei entstehenden

Fahrtkosten nur die Entfernungspauschale oder die günstigere Kilometerpauschale berücksichtigt werden kann. Änderungen ergeben sich jedoch nicht nur dadurch, dass die „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch die „erste Tätigkeitsstätte“ abgelöst wurde. Auch bei der steuerfreien Erstattung von Reisekosten, wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und bei doppelter Haushaltsführung müssen Neuerungen beachtet werden. Deshalb sollten Arbeitgeber in jedem Fall ihre bisherige Abrechnungspraxis prüfen und gegebenenfalls anpassen.

In dieser Depesche geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Abzug von Reisekosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sowie für die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber. Die praktischen Beispiele werden Ihnen die jeweiligen gesetzlichen Neuigkeiten anschaulich verdeutlichen.

---

überreicht durch:

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Reisekostenrecht einige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die eine günstigere Besteuerung nach sich ziehen. Andererseits bergen die Neuregelungen Steuerfallen, die zu höheren finanziellen Belastungen bzw. Nettoeinbußen bei Arbeitnehmern sowie zu Haftungsfällen bei Arbeitgebern führen können. Sprechen Sie uns an, wir werden Ihnen helfen, die Gestaltungsmöglichkeiten für mehr Nettoeinkommen zu nutzen und Haftungsfälle zu vermeiden.



## Erste Tätigkeitsstätte löst regelmäßige Arbeitsstätte ab

Für die Art und die Höhe des steuerlichen Werbungskostenabzugs sowie für die steuerfreie Erstattung von Aufwendungen durch den Arbeitgeber war bisher die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte notwendig. Mit der Reisekostenreform wurde die regelmäßige Arbeitsstätte ersetzt. Stattdessen ist nun die „erste Tätigkeitsstätte“ ausschlaggebend. Diese kann jede ortsfeste (kein Lkw, Schiff, Flugzeug usw.) betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten sein. Neu ist damit, dass auch eine betriebliche Einrichtung, die nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen ist, „erste Tätigkeitsstätte“ sein kann. Zudem wurde festgelegt, dass je Dienstverhältnis nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ vorliegen kann.

### Beispiele für „erste Tätigkeitsstätten“

- Bildungseinrichtungen (bspw. bei einem Vollzeitstudium mit paralleler beruflicher Tätigkeit von weniger als 20 Std./Woche)
- Wohnungen von Kunden mobiler Pflegekräfte, die in einem festgelegten Gebiet verschiedene Personen in deren Wohnungen betreuen
- Wohnungen bzw. Häuser im Einzugsgebiet eines Schornsteinfegers

### Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“ ist zwingend

Ob und wo der Arbeitnehmer seine „erste Tätigkeitsstätte“ hat, kann der Arbeitgeber durch arbeits- oder dienstrechtliche Weisungen bzw. Verfügungen bestimmen. Dazu zählen alle schriftlichen Vereinbarungen, wie Arbeitsverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, Vermerke, Einsatzpläne und mündlichen Absprachen. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers an der zugeordneten „ersten Tätigkeitsstätte“ muss allerdings auf Dauer angelegt sein. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer

an einer betrieblichen Einrichtung unbefristet oder für die Dauer eines gesamten befristeten Dienstverhältnisses oder für einen Zeitraum über 48 Monate hinaus tätig werden soll. Selbst wenn dort nur Hilfs- und Nebentätigkeiten in geringem Umfang ausgeübt werden, kann diese betriebliche Einrichtung als „erste Tätigkeitsstätte“ zugeordnet werden (Teilnahme an Schulungen und Betriebsveranstaltungen, Abgabe von Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln, Krank- und Urlaubsmeldungen etc.).

Nur wenn der Arbeitgeber keine Zuordnungsentscheidung trifft oder die Zuordnung nicht eindeutig ist, werden quantitative Kriterien herangezogen. Die „erste Tätigkeitsstätte“ des Arbeitnehmers ist dann dort, wo er

- typischerweise arbeitstäglich
  - je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage
  - oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit
- dauerhaft tätig werden soll.

Kommen danach mehrere Arbeitsorte in Frage, wird jener zur „ersten Tätigkeitsstätte“, der am nächsten zur Wohnung des Arbeitnehmers liegt.

Es gibt aber auch Arbeitnehmer, die keine „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Sie arbeiten beispielsweise auf einem Fahrzeug (Kraft- oder Taxifahrer) bzw. in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet (Hafen- oder Forstarbeiter) oder haben ständig wechselnde Tätigkeitsstätten (ambulante Pflegekräfte, die die quantitativen Kriterien nicht erfüllen).

Bei Arbeitnehmern, die nahezu arbeitstäglich am Betriebssitz ihres Arbeitgebers tätig sind, beispielsweise im Büro oder in einem Produktionsbetrieb, ist diese eine Tätigkeitsstätte zugleich die „erste Tätigkeitsstätte“.

Die Bestimmung, ob und wo der Arbeitnehmer seine „erste Tätigkeitsstätte“ hat, ist notwendig, weil sie einschneidende Auswirkungen auf die steuerfreien oder pauschal versteuerten Erstattungsmöglichkeiten des Arbeitgebers und den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers hat. Denn für die Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“ können nur 0,30 EUR pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale) als Werbungskosten geltend gemacht oder mit 15 %iger Pauschalbesteuerung vom Arbeitgeber erstattet werden. Fahrten zu allen anderen Tätigkeitsstätten sind Dienstreisen, bei denen 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer (Kilometerpauschale) sowie Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten abgerechnet werden können.

### Arbeitgeber kann mit Zuordnung steuerliche Vorteile erwirken

Der Arbeitgeber ist nicht gesetzlich verpflichtet, die „erste Tätigkeitsstätte“ festzulegen. Vielmehr kann er durch die Zuordnung mögliche steuerliche Nachteile vermeiden, indem er beispielsweise die „erste Tätigkeitsstätte“ so festlegt, dass dem Arbeitnehmer keine oder nur kurze Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“ entstehen. Dies ist vor allem bei Arbeitnehmern mit mehreren Tätigkeitsstätten relevant.

Mit der neuen Möglichkeit des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmern die „erste Tätigkeitsstätte“ zuzuordnen, stellt sich aber auch die Frage, wie er dies idealerweise vornimmt. Sofern der Arbeitgeber keine Reisekosten erstattet, sollte er die Zuordnung so treffen, dass der Arbeitnehmer den maximalen Werbungskostenabzug vornehmen kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Weg zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“ so kurz wie möglich ist. Denn für diese Strecke kann der Arbeitnehmer nur die Entfernungspauschale steuerlich absetzen. Die Fahrten zu allen anderen Tätigkeitsstätten sind für den Arbeitnehmer Reisekosten, die er mit der günstigeren Kilometerpauschale steuerlich geltend machen kann.

Erstattet der Arbeitgeber alle anfallenden Reisekosten bis zur steuerlichen Höchstgrenze, können sich durch die Reisekostenreform höhere Belastungen ergeben. Insoweit sollte der Arbeitgeber betriebswirtschaftlich abwägen, welche Zuordnung er trifft.

#### Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist an zwei Tagen in der Woche in der Hauptniederlassung seines Arbeitgebers tätig und an drei Tagen in der Zweigniederlassung. Er fährt mit seinem privaten Pkw zur Arbeit. Die Hauptniederlassung ist 25 Kilometer und die Zweigniederlassung ist 5 Kilometer von seiner Wohnung entfernt.

Der Arbeitnehmer ist mehr als 1/3 seiner Arbeitszeit in der Hauptniederlassung tätig. Er ist aber auch zu mehr als 1/3 seiner Arbeitszeit in der Zweigniederlassung tätig. Nach quantitativen Kriterien ist die Zweigniederlassung „erste Tätigkeitsstätte“, da sie am nächsten zum Wohnort des Arbeitnehmers liegt. Dies führt zum höchstmöglichen Fahrtkostenabzug für den Arbeitnehmer. Eine fehlende Zuordnung des Arbeitgebers würde sich deshalb nicht nachteilig auswirken.

#### Beispiel

Eine Arbeitnehmerin ist an einem Tag in der Woche in der Hauptniederlassung ihres Arbeitgebers tätig und an vier Tagen in der Zweigniederlassung. Die Hauptniederlassung ist 5 Kilometer von ihrer Wohnung entfernt, die Zweigniederlassung 25 Kilometer. Sie fährt mit ihrem privaten Pkw an 225 Tagen (45 Wochen) zur Arbeit.

Falls der Arbeitgeber keine der beiden Niederlassungen als „erste Tätigkeitsstätte“ zuordnet, werden die quantitativen Zuordnungskriterien herangezogen. Danach kann die Hauptniederlassung nicht die „erste Tätigkeitsstätte“ werden, sondern nur die Zweigniederlassung. Für die Fahrten dorthin kann die Arbeitnehmerin nur die Entfernungspauschale, für die Fahrten zur Hauptniederlassung die Kilometerpauschale steuerlich geltend machen.

45 Wochen * 4 Tage * 25 km * 1 * 0,30 EUR/km =	1.350,00 EUR
45 Wochen * 1 Tag * 5 km * 2 * 0,30 EUR/km =	135,00 EUR
<b>Jährlicher Werbungskostenabzug</b>	<b>1.485,00 EUR</b>

Würde der Arbeitgeber jedoch die Hauptniederlassung als „erste Tätigkeitsstätte“ zuordnen, könnte die Arbeitnehmerin 1.282,50 EUR mehr als Werbungskosten geltend machen.

45 Wochen * 4 Tage * 25 km * 2 * 0,30 EUR/km =	2.700,00 EUR
45 Wochen * 1 Tag * 5 km * 1 * 0,30 EUR/km =	67,50 EUR
<b>Jährlicher Werbungskostenabzug</b>	<b>2.767,50 EUR</b>

Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % führt das zu einer Steuerermäßigung von ca. 400 EUR und erhöht den Nettolohn.

#### Tipp

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern bislang keine „erste Tätigkeitsstätte“ zugeordnet haben, sollten gemeinsam mit ihnen prüfen, ob dies zu steuerlichen Nachteilen führt. Wenn ja, empfiehlt es sich, die Zuordnung schnellstmöglich vorzunehmen und den Arbeitnehmer darüber mit einem gesonderten Schreiben zu informieren. Zudem sollte sich der Arbeitgeber die Kenntnisnahme des Schreibens bestätigen lassen. Die Zuordnung des Arbeitgebers sollte jedoch bei jeder Veränderung (Änderung des Berufsbildes, Umzug des Arbeitnehmers, Ausbau des Niederlassungsnetzes) überprüft werden, damit steuerliche Nachteile vermieden werden.



## Neuregelungen zu Dienstreisen und Auswärtstätigkeiten getroffen

Hat ein Arbeitnehmer keine „erste Tätigkeitsstätte“ oder wird er aus beruflichen Gründen außerhalb der „ersten Tätigkeitsstätte“ tätig, handelt es sich um eine Dienstreise bzw. Auswärtstätigkeit. Der Arbeitnehmer kann dann grundsätzlich alle anfallenden Reisekosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Andererseits können Arbeitgeber die Reisekosten steuerfrei oder pauschal versteuert erstatten.

### Fahrtkosten

Bei Dienstreisen und vorübergehenden, beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten (nicht länger als 48 Monate am selben Ort) dürfen die tatsächlichen Fahrtkosten oder die nachfolgenden Pauschbeträge steuerlich abgesetzt bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden:

Verkehrsmittel	Kilometerpauschale
Pkw	0,30 EUR
Übrige Kraftfahrzeuge	0,20 EUR

### Keine Regel ohne Ausnahme

Es gibt Arbeitnehmer, die keine „erste Tätigkeitsstätte“ haben und trotzdem nicht für alle dienstlichen Fahrten die Kilometerpauschale absetzen können. Betroffen sind Arbeitnehmer, die sich immer an einem bestimmten Ort (Sammelpunkt) treffen, beispielsweise einem Fahrzeugdepot (Kraftfahrer) oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet haben (Forstarbeiter).

Sie dürfen für die Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Sammelpunkt bzw. dem nächst gelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet lediglich die Entfernungspauschale steuerlich absetzen.

### Beispiel

Ein Kraftfahrer fährt morgens mit seinem privaten Pkw zum Betriebshof des Arbeitgebers, übernimmt dort seinen Lkw, fährt seine Tour und stellt den Lkw abends wieder auf dem Firmengelände ab.

Der Betriebshof des Arbeitgebers ist ein Sammelpunkt. Die Fahrten von der Wohnung des Kraftfahrers zu diesem Sammelpunkt und zurück können nur mit der Entfernungspauschale steuerlich abgesetzt werden. Achtung! Dennoch kann der Kraftfahrer Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 12 EUR geltend machen, wenn er mehr als 8 Stunden außer Haus ist. Alternativ kann der Arbeitgeber die Verpflegungspauschalen steuerfrei erstatten.

### Unterkunftskosten

Auch die bei einer Dienstreise anfallenden Unterkunftskosten für ein Hotel, eine Pension oder Wohnung können mit Einzelnachweis in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Dies gilt jedoch nur für Auswärtstätigkeiten, die nicht länger als 48 Monate dauern. Danach wird der Werbungskostenabzug bzw. die steuerfreie Erstattung auf 1.000 EUR pro Monat begrenzt. Alternativ darf der Arbeitgeber bei jeder Übernachtung im Inland ohne Einzelnachweis für die ersten drei Monate einen Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei erstatten (danach je 5 EUR).

### Reisenebenkosten

Auf Dienstreisen können neben Fahrtkosten und Unterkunftskosten auch Reisenebenkosten, wie Parkgebühren und Telefonkosten anfallen. Diese können mit Einzelnachweis in Höhe der tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend gemacht bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

## Verpflegungskosten

Mit der Reform des Reisekostengesetzes gelten bei Dienstreisen die folgenden zwei Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen, die als Werbungskosten geltend gemacht bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können:

Abwesenheit	Verpflegungspauschale
über 8 Stunden	12 EUR
ganztägig bzw. 24 Stunden	24 EUR
An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen	12 EUR

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern auch höhere Beträge erstatten. Die Mehraufwendungen sind zwar zu versteuern. Dies kann der Arbeitgeber jedoch mit einer 25 %igen Pauschalversteuerung (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) übernehmen. Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an. Die Pauschalbesteuerung ist aber nur zulässig, soweit die zusätzlichen Zahlungen des Arbeitgebers die steuerfreien Verpflegungspauschalen nicht um mehr als 100 % überschreiten.

### Beispiel

Ein Arbeitnehmer fliegt im Rahmen einer mehrtägigen Dienstreise Montagabend nach Essen, Mittwochmorgen nach Berlin zurück und kommt dort um 7 Uhr früh an.

Der Arbeitnehmer kann jeweils 12 EUR für den An- und Abreisetag geltend machen (auf die tatsächliche Abwesenheit kommt es nicht an) sowie 24 EUR für den Tag mit der ganztägigen Abwesenheit (insgesamt 48 EUR).

Alternativ könnte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Verpflegungspauschalen steuerfrei erstatten. Zusätzlich kann der Arbeitgeber den Betrag von 48 EUR noch einmal pauschal versteuert erstatten. Übernimmt er die Pauschalversteuerung erhält der Arbeitnehmer 96 EUR. Die pauschale Lohnsteuer kann aber auch auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. In diesem Fall dürfen dem Arbeitnehmer nur 83,34 EUR ausbezahlt werden (96 EUR abzüglich Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 12,66 EUR; Kirchensteuer vernachlässigt).

## Verpflegungspauschalen dürfen nur drei Monate lang geltend gemacht werden

Ist ein Arbeitnehmer vorübergehend auswärts an einem Beschäftigungsort tätig, darf der Arbeitgeber die Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate steuerfrei ersetzen. Verpflegungspauschalen, die nach den drei Monaten gezahlt werden, sind stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Dies gilt nicht bei Tätigkeiten auf Fahrzeugen, z.B. bei Fernfahrern. Wird eine länger als drei Monate andauernde Auswärtstätigkeit, z. B. durch Krankheit oder Urlaub, für mindestens vier Wochen unterbrochen, können die Verpflegungspauschalen erneut für drei Monate gezahlt werden. Damit können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die 3-Monatsfrist durch entsprechende Gestaltungen mehrfach neu beginnen lassen.



### Beispiel

Ein Arbeitnehmer arbeitet ein Jahr lang arbeitstäglich für mehr als 8 Stunden bei einem Kunden. Nach den ersten drei Monaten gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Erholungsurlaub von einem Monat. Der Arbeitnehmer nimmt danach seine Tätigkeit beim Kunden wieder auf.

Die Tätigkeitsstätte beim Kunden ist keine „erste Tätigkeitsstätte“, da die Tätigkeit dort nicht dauerhaft ausgeübt wird. Die Arbeitstage beim Kunden gelten als Auswärtstätigkeit. Für die ersten drei Monate kann der Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 12 EUR pro Tag geltend machen. Durch den längeren Urlaub wird die 3-Monatsfrist unterbrochen. Nach dem Urlaub beginnt eine neue 3-Monatsfrist. Somit kann der Arbeitnehmer für weitere drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Darüber hinaus sind die Fahrtkosten unbegrenzt mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer steuerlich absetzbar.

### Beispiel

Ein Arbeitnehmer soll bis auf weiteres dauerhaft in der Betriebsstätte eines Kunden tätig werden. Der Arbeitnehmer fährt morgens direkt zum Kunden, verrichtet dort seine Tätigkeit und fährt abends wieder zurück nach Hause. Der Arbeitnehmer wird an keinen weiteren Tätigkeitsstätten tätig.

Mit der Reform des Reisekostenrechts ist der Betrieb des Kunden eine Tätigkeitsstätte, die auch die „erste Tätigkeitsstätte“ des Arbeitnehmers ist. Damit liegt keine Auswärtstätigkeit vor. Es können keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Fahrtkosten sind nur im Rahmen der Entfernungspauschale abzugsfähig.

Wird der Arbeitnehmer jedoch mindestens einen Tag im Monat in der Betriebsstätte des Arbeitgebers tätig, kann diese als „erste Tätigkeitsstätte“ zugeordnet werden. Damit liegt bei der Tätigkeit beim Kunden eine Auswärtstätigkeit vor.



### Bei Mahlzeitengestellungen sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit, müssen die Verpflegungspauschalen gekürzt werden (4,80 EUR für ein Frühstück und je 9,60 EUR für ein Mittag- oder Abendessen). Arbeitgeber können damit nicht mehr die ungekürzten Pauschalen auszahlen und stattdessen die Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten (1,63 EUR für ein Frühstück und je 3,00 EUR für ein Mittag- oder Abendessen) versteuern.

Diese Regelung gilt insbesondere für folgende Mahlzeiten:

- geschäftlich veranlasste Bewirtungen von Geschäftsfreunden,
- Betriebsveranstaltungen,
- außergewöhnliche betriebliche Besprechungen

Ist in einer Übernachtungsrechnung der Preis für eine Mahlzeit enthalten, müssen entweder die Übernachtungskosten oder die Verpflegungspauschalen um die Kürzungsbeträge gemindert werden. Wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer bei vom Arbeitgeber gewährten Mahlzeiten eine Zuzahlung leisten muss, sind diese Beträge bei der Kürzung zu berücksichtigen.

#### Beispiel

In einer Hotelrechnung wird ein Frühstück in Höhe von 8,50 EUR ausgewiesen. Der Arbeitnehmer hat dafür einen vereinbarten Eigenanteil in Höhe von 4,00 EUR zu tragen. Der Arbeitgeber will dem Arbeitnehmer für die Dienstreise Verpflegungsmehraufwendungen von 12,00 EUR gewähren.

Verpflegungspauschale		12,00 EUR
./. Abzüglich Kürzungsbetrag	4,80 EUR	
+ Arbeitnehmerzuzahlung	4,00 EUR	
Verbleibender Kürzungsbetrag		0,80 EUR
<b>Auszahlung an den Arbeitnehmer</b>		<b>11,20 EUR</b>

Sofern der Arbeitnehmer von einem Kunden zu einer geschäftlich veranlassten Bewirtung eingeladen wird, ist keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen, da die Mahlzeit nicht durch den Arbeitgeber veranlasst wurde.

### Neue Aufzeichnungspflichten bei gewährten Mahlzeiten

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, die weniger als acht Stunden auswärts tätig sind oder bei einer Auswärtstätigkeit die 3-Monatsfrist überschritten haben und deshalb keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen können, eine Mahlzeit, ist diese mit dem jeweiligen amtlichen Sachbezugswert zu versteuern. Diese Besteuerung kann durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes vermieden werden.

Zudem müssen derartige Mahlzeitengestellungen im Lohnkonto mit dem Großbuchstaben „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert werden. Mahlzeiten, deren Preis 60 EUR (brutto) überschreiten, müssen nicht aufgezeichnet werden. Sie gelten als Belohnungessen, die stets mit den tatsächlichen Kosten als Arbeitslohn zu versteuern sind.

### Separate Regelungen für Schichtarbeiter

Bei einer Nacharbeit ab 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort können Arbeitnehmer ebenfalls 12 EUR als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dies ist beispielsweise bei Schichtarbeitern, die jeweils eintägige auswärtige berufliche Tätigkeiten ausüben (Bahnmonteure, Hafenarbeiter, Kraftfahrer oder Sicherheitspersonal) relevant. Beginnt die Tätigkeit nach 16:00 Uhr und endet sie vor 08:00 Uhr am Folgetag, ist die gesamte Abwesenheitsdauer dem Tag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

## Doppelte Haushaltsführung

Auch nach der Reform des Reisekostenrechts können die Mehraufwendungen, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung anfallen, zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten geltend gemacht bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Dennoch müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht ein eigener Hausstand, der den Mittelpunkt des Lebensinteresses bildet (keine elterliche Wohnung).
- An den Kosten des eigenen Hausstandes erfolgt eine angemessene finanzielle Beteiligung (mindestens 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten). Das muss bei Alleinstehenden nachgewiesen werden.
- Es existiert ein zweiter Hausstand am Beschäftigungsort, der jederzeit zur Verfügung steht (Wohnung, möbliertes Zimmer, Eigentumswohnung).
- Der zweite Hausstand ist beruflich veranlasst. Dies ist der Fall, wenn der Hauptwohnsitz mehr als doppelt so weit von der „ersten Tätigkeitsstätte“ entfernt ist, wie die Zweitwohnung.

### Fahrtkosten

Für die erste und letzte Fahrt zwischen eigenem Hausstand und Zweitwohnung können die tatsächlichen Fahrtkosten oder die Kilometerpauschale (0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer) als Werbungskosten geltend gemacht bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Alle übrigen Fahrten (Familienheimfahrten) dürfen lediglich mit der Entfernungspauschale (0,30 EUR pro Entfernungskilometer) steuerlich abgesetzt werden.

### Verpflegungskosten

In den ersten drei Monaten können zusätzlich Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden. Dabei ist die Abwesenheit von der heimischen Wohnung entscheidend (ganztäglich 24 EUR, An- und Abreisetage bei Familienheimfahrten 12 EUR).

### Unterkunftskosten

Unterkunftskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt, jedoch nur noch bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.000 EUR.

Zu den Aufwendungen gehören:

- Miete und Betriebskosten
- Laufende Reinigung und Pflege
- Abschreibung für Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel)
- Zweitwohnungsteuer
- Kosten für einen separaten Kfz-Stellplatz etc.

Wird der monatliche Höchstbetrag von 1.000 EUR überschritten, kann der übersteigende Betrag auf andere Monate, in denen die doppelte Haushaltsführung besteht, übertragen werden.



### Beispiel

Ein Arbeitnehmer zahlt für seine Zweitwohnung am Arbeitsort von Januar bis Juni monatlich 950 EUR Miete. Ab Juli erhöht der Vermieter die Miete auf 1.050 EUR.

Die erhöhte Miete übersteigt den Höchstbetrag für Unterkunftskosten monatlich um 50 EUR. Der übersteigende Betrag in Höhe von 300 EUR (6 Monate x 50 EUR) darf dennoch als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber erstattet werden, da der Höchstbetrag von monatlich 1.000 EUR in den Monaten Januar bis Juni nicht ausgeschöpft wurde. Im Ergebnis können 12.000 EUR Mietaufwendungen im Jahr geltend gemacht werden (6 x 950 EUR und 6 x 1.050 EUR).

Können die tatsächlichen Unterkunftskosten nicht mit Einzelnachweisen belegt werden, kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer innerhalb der ersten drei Monate Übernachtungspauschalen von 20 EUR und danach von 5 EUR steuerfrei erstatten.

### Zweitwohnung im Ausland

Befindet sich die Zweitwohnung an einem Beschäftigungsort im Ausland, können auch zukünftig die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die Höchstbetragsbegrenzung von monatlich 1.000 EUR gilt nicht. Allerdings muss anhand der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine 60 Quadratmeter große Wohnung am Beschäftigungsort geprüft werden, ob die Unterkunftskosten angemessen sind. Der Arbeitgeber darf aber auch ohne Einzelnachweis die Unterkunftskosten steuerfrei erstatten: innerhalb der ersten drei Monate in voller Höhe der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland und danach in Höhe von 40 % dieser Pauschalen.



## Die Neuerungen der Reisekostenreform im Überblick

### „Erste Tätigkeitsstätte“

- „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt regelmäßige Arbeitsstätte
- Zuordnung der „ersten Tätigkeitsstätte“ durch Arbeitgeber oder quantitative Kriterien
- „erste Tätigkeitsstätte“ kann auch bei verbundenen Unternehmen und Kunden des Arbeitgebers sein
- Begriffe Sammelpunkt/weiträumiges Tätigkeitsgebiet definiert

### Fahrtkosten

- Kilometerpauschalen für übrige Kfz einheitlich auf 0,20 EUR erhöht
- Entfernungspauschale zur „ersten Tätigkeitsstätte“ sowie zum Sammelpunkt und Zugang zum weiträumigen Arbeitsgebiet

### Unterkunftskosten

- Bei Auswärtstätigkeit nach 48 Monaten auf 1.000 EUR/Monat gedeckelt
- bei doppelter Haushaltsführung von Anfang an auf 1.000 EUR/Monat gedeckelt

### Verpflegungsmehraufwendungen

- nur noch zwei Pauschalen (12 EUR und 24 EUR)
- 12 EUR bereits ab 8 Stunden Abwesenheit
- an An- und Abreisetagen 12 EUR unabhängig von der Abwesenheitsdauer
- bei Mahlzeitengestellung müssen Verpflegungspauschalen gekürzt werden
- Mahlzeiten für mehr als 60 EUR sind Belohnungssessen, die in vollem Umfang steuerpflichtig sind
- Zahlung maximal für drei Monate möglich
- Zahlung nach Urlaub bzw. Krankheit von mindestens vier Wochen erneut für drei Monate möglich

### Doppelte Haushaltsführung

- finanzielle Beteiligung am Wohnort erforderlich (mind. 10 % der Haushaltskosten)
- Kriterien für berufliche Veranlassung definiert
- Angemessenheit der Miete muss nicht mehr nachgewiesen werden (Unterkunftskosten auf Höchstbetrag gedeckelt)

Auch wenn die Neuerungen auf den ersten Blick überschaubar scheinen, im Einzelfall kann es sehr kompliziert werden. Alles in allem zieht die Reisekostenreform einige Vereinfachungen nach sich. Dennoch bleibt ein bitterer Beigeschmack. Denn durch die Festsetzung von Höchstbeträgen und die Einführung der „ersten Tätigkeitsstätte“ können sich für Arbeitnehmer finanzielle Nachteile ergeben. Zudem erfordern die neuen Regelungen viele

Dokumentationen, von denen Arbeitgeber bislang verschont blieben. In diesen Fällen sind neben steuerlichen auch arbeitsrechtliche Vorschriften zu beachten. Deshalb ist es wichtig, jeden Fall individuell zu prüfen und Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Wir stehen Ihnen dabei gern beratend zur Seite und unterstützen Sie mit Musterformularen und Berechnungstools.

## ETL | European Tax & Law

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

### Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL – European Tax & Law – ist die größte Steuerberatungs-Gruppe Deutschlands und eines der führenden europäischen Beraternetzwerke. An mehr als 700 Standorten beraten Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Finanzdienstleister mehr als 130.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen.